

## **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Recklinghausen vom 17. Dezember 2002**

1. Änderung durch Satzung vom 10.12.2003 (Amtsblatt Nr. 34 vom 19.12.2003)
2. Änderung durch Satzung vom 20.12.2005 (Amtsblatt Nr. 36 vom 28.12.2005)
3. Änderung durch Satzung vom 19.12.2006 (Amtsblatt Nr. 35 vom 21.12.2006)
4. Änderung durch Satzung vom 11.09.2007 (Amtsblatt Nr. 25 vom 13.09.2007)
5. Änderung durch Satzung vom 19.12.2007 (Amtsblatt Nr. 37 vom 27.12.2007)
6. Änderung durch Satzung vom 16.12.2008 (Amtsblatt Nr. 38 vom 19.12.2008)
7. Änderung durch Satzung vom 15.12.2009 (Amtsblatt Nr. 45 vom 17.12.2009)
8. Änderung durch Satzung vom 21.12.2010 (Amtsblatt Nr. 43 vom 22.12.2010)
9. Änderung durch Satzung vom 27.09.2011 (Amtsblatt Nr. 35 vom 07.10.2011)
10. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 (Amtsblatt Nr. 33 vom 27.09.2012)
11. Änderung durch Satzung vom 29.11.2016 (Amtsblatt Nr. 44 vom 06.12.2016)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV. NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Recklinghausen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Zu den Geräten zählen auch Billard- und Dartgeräte sowie Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

## **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von als gemeinnützig anerkannten Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe sowie Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Untergliederungen;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 6 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Geräten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
5. das Halten von Geräten, sofern für deren Darbietung oder Benutzung kein Entgelt erhoben wird;
6. das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kinder vorgesehen sind (Kinderreitgeräte u. ä.);
7. das Halten von Billard- und Dartgeräten durch Vereine an Orten, die nicht der Allgemeinheit zugänglich sind.

## **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.

## **§ 4 Steuermaßstab**

(1) Für Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Vergnügungssteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen anzurechnen.

(2) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten (§ 1 Nr. 2 ) bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Fehlgeld und Prüftestgeld.

Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

## **§ 5 Steuersätze**

(1) Die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes (§ 4 Abs. 1) beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,20 €.

Bei Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H. der in Satz 1 genannten Satzes.

(2) Die Steuer nach § 4 Abs. 2 beträgt je Gerät mit Gewinnmöglichkeit und je angefangenen Kalendermonat 19 v. H. des Einspielergebnisses.

Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) 40,00 €

2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) 26,00 €.

(3) Die Stadt Recklinghausen kann die Steuerbeträge nach Abs. 1 mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 6 Anmeldung und Sicherheitsleistung**

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Recklinghausen anzumelden. Gleichzeitig sind Angaben über die Größe der Veranstaltungsfläche und die Dauer der Veranstaltung zu machen.

(2) Die erstmalige Aufstellung eines Gerätes (§ 1 Nr. 2) sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort ist bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Gerätetausch im Sinne des § 4 Abs. 2 braucht nicht angezeigt zu werden.

(3) Zur Anmeldung bzw. Anzeige verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.

(4) Die Stadt Recklinghausen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 7**

### **Entstehung des Steueranspruches**

(1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.

(2) Abweichend davon entsteht der Vergnügungssteueranspruch für das Halten von Geräten mit der Aufstellung des Gerätes an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten. Bei zeitlich fortdauernder Aufstellung entsteht der Steueranspruch jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.

(3) Im Falle von regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit der Anmeldung. Bei zeitlich fortdauernden Veranstaltungen über einen Jahreszeitraum hinaus entsteht der Vergnügungssteueranspruch jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch schriftlichen Steuerbescheid. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sowie zeitlich fortdauernder Aufstellung von Geräten wird die Vergnügungssteuer nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres für das Kalenderjahr festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, so wird die Steuer durch Änderungsbescheid neu festgesetzt.

(2) Bei jährlicher Festsetzung wird die Steuer mit einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Die Vergnügungssteuer für Einzelveranstaltungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(5) (gültige Fassung bis zum 31.12.2009)

Abweichend von den Abs. 1 bis 3 ist bei einer Besteuerung nach dem Einspielergebnis der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats nach Entstehung der Vergnügungssteuerpflicht ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer innerhalb von weiteren 14 Tagen an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Der Steueranmeldung sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseneinhalte dokumentieren.

In den noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Besteuerungsverfahren für die Kalenderjahre 2003, 2004 und 2005 ist der Steuerschuldner ungeachtet des Satzes 2 verpflichtet, die Anmeldung bis zum 15. Februar 2008 vorzunehmen und die errechnete Steuer innerhalb von weiteren 14 Tagen an die Stadtkasse zu entrichten.

In den noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Besteuerungsverfahren für die Kalenderjahre 2006 und 2007 ist der Steuerschuldner, sofern er aufgrund der bisherigen Satzungsregelungen nach pauschalen Sätzen besteuert worden ist, ungeachtet des Satzes 2 verpflichtet die Anmeldung bis zum 15. Januar 2008 vorzunehmen und die errechnete Steuer innerhalb von weiteren 14 Tagen an die Stadtkasse zu entrichten.

Der Höchstbetrag wird für die noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Besteuerungsverfahren für den Zeitraum 01.01.2003 bis 30.09.2007, sofern aufgrund der bisherigen Satzungsregelungen nach pauschalen Steuersätzen besteuert worden ist, pro Gerät und pro Monat im Falle des § 1 Nr. 4 a) auf 180,00 € und im Falle des § 1 Nr. 4 b) auf 52,00 € begrenzt.

(5) (gültige Fassung ab dem 01.01.2010.)

Abweichend von den Abs. 1 bis 3 ist bei einer Besteuerung nach dem Einspielergebnis der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats nach Entstehung der Vergnügungssteuerpflicht der Stadt eine Steuererklärung nach amtlichem Vordruck einzureichen, die das Einspielergebnis im Sinne des § 4 Abs. 2 ausweist. Der Steuererklärung sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseneinhalte dokumentieren. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien vorgelegt, sowie nach vorheriger Zustimmung der Stadt auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden. Die Stadt kann auf Antrag auf die Vorlage der Zählwerkausdrucke verzichten. Die Zählwerkausdrucke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 4 a KAG NRW i.V.m. §§ 146 ff. AO. .

Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis wird die Vergnügungssteuer durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.

**(6) (gültige Fassung bis zum 31.12.2009)**

Ein Steuerbescheid ist bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuer abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

**(6) (gültige Fassung ab dem 01.01.2010):**

Gibt der Steuerschuldner eine Steuererklärung nicht ab oder können die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden, wird die Steuer gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i.V.m. § 162 AO geschätzt. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. Anmeldung der Veranstaltung (§ 6 Abs. 1) und Anzeige der Geräteaufstellung (§ 6 Abs. 2)
2. Angaben zur Veranstaltungsfläche und Dauer der Veranstaltung (§ 6 Abs. 1)

**Nr. 3 (gültige Fassung bis zum 31.12.2009)**

Einreichung der Steueranmeldung (§ 8 Abs. 5 S. 1)

**Nr. 3 (gültige Fassung ab dem 01.01.2010)**

Einreichung der Steuererklärung (§ 8 Abs. 5 Nr. 1)

**Nr. 4 (gültige Fassung bis zum 31.12.2009)**

Einreichung der Zählwerkausdrucke (§ 8 Abs. 5 S. 2)

**Nr. 4 (gültige Fassung ab dem 01.01.2010):**

Einreichung der Zählwerkausdrucke (§ 8 Abs. 5 S. 2)

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Recklinghausen über abweichende/ergänzende Regelungen für die Vergnügungssteuer vom 28. November 2001 außer Kraft.

Die 5. Änderung der Satzung vom 19.12.2007 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Die 6. Änderung der Satzung vom 16.12.2008 tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Die 7. Änderung der Satzung vom 15.12.2009 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft, abweichend hiervon tritt die 7. Änderung der Satzung vom 15.12.2009 hinsichtlich der Änderungen der § 9 Abs. 5, § 9 Abs. 6, § 10 Nr. 4 und § 10 Nr. 5 zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Die 8. Änderung der Satzung vom 21.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die 9. Änderung der Satzung tritt zum 01.10.2011 in Kraft.

Die 10. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die 11. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft